

geben hatte. Die Abendmahlslehre Luthers war in Art. 10 scharf dahin ausgedrückt, daß der wahre Leib und das wahre Blut Christi wahrhaft in Brod und Wein gegenwärtig seien, zugleich mit der polemischen Bemerkung, daß der Gegner vorzuziehen, es sei nur Brod und Wein. Deswegen verweigerten die Gesandten von Straßburg und Ulm die Unterzeichnung mit der Begründung, daß die Artikel mit der bei ihnen herrschenden Predigtweise nicht übereinstimmten und sie hierüber keine Instructionen hätten. Auf einem Convente zu Schmalkalden am 29. November 1529 wurde die Unterschrift definitiv abgelehnt. Als der Kaiser im folgenden Jahre den Reichstag nach Augsburg zuschrieb, beauftragte der Kurfürst Luth., Melancthon u. A., eine kurze Zusammenfassung des evangelischen Glaubens zu geben. Die Genannten überreichten dann zu Torgau, wahrscheinlich am 27. März 1530, eine Uebersetzung der 17 Schwabacher Artikel, die sogen. Torgauer Artikel; diese sind wahrscheinlich identisch mit einem Gutachten, welches der Kurfürst mit nach Augsburg nahm, und welches sichtlich die Grundlage der Augsburger Confession geworden ist. Die Schwabacher und Torgauer Artikel wurden gleich durch den Druck verbreitet (neuester Abdruck bei Kolbe, Die Augsburger Confession, Gotha 1896, Beilage 2 u. 3); eine Widerlegung derselben schrieben die Frankfurter Professoren Wimpina, Menßing u. A. (Vgl. Jergenthöfer, Conc.-Gesch. IX, 691 ff.; Engelhardt, Die innere Genesis und der Zusammenhang der Marburger, Schwabacher und Torgauer Artikel sowie der Augsburger Confession, in der Zeitschrift für histor. Theologie 1865, 515 ff.; Brieger, Die Torgauer Artikel, in Kirchengesch. Studien, H. Reuter gewidmet, Leipzig 1888, 268 ff.)

Schwägerschaft ist gemäß dem canonischen Rechte das durch die copula carnalis begründete Verhältniß zwischen dem einen Gatten bezw. Coniuncten und den Blutsverwandten des andern. Der römisch-rechtliche term. techn. dafür ist *affinitas*, der griechische *ἀγγιστεία*. Die kirchliche Sprache hat erst seit Gratian die Bezeichnung *affinitas* als stehende für dieses Verhältniß; vorher bezeichnete *affinitas* theils Blutsverwandtschaft überhaupt oder Nähe der Verwandtschaft (z. B. c. 1, C. XXXV, q. 2) speciell, theils Verwandtschaft und Schwägerschaft (Benedict Levita). Umgekehrt kommt auch *cognatio* für Schwägerschaft vor (vgl. c. 5, C. XXXV, q. 5), während Andere (zuweilen auch noch Gratian) sich zur Bezeichnung der Affinität einer Umschreibung bedienen. — Neben der eigentlichen Schwägerschaft kennt das canonische Recht noch eine sogen. Quasi-Affinität, von der unten (Nr. V) besonders die Rede sein wird.

I. Die eigentliche Schwägerschaft in gewissen Graden findet sich im mosaischen, römischen, canonischen und modernen bürgerlichen Eherecht als Ehehinderniß aufgeführt. Jedoch wird nicht in

allen diesen Rechten der Entstehungsgrund und die Dauer dieses Verhältnisses gleichmäßig festgesetzt. Das altjüdische Recht kannte eine Affinität zwischen dem einen Ehegatten und bestimmten Verwandten des andern nur infolge einer Ehe, und zwar einer consummirten; betreffs einer nichtconsummirten spricht es sich nicht aus. Mit dem Ende der Ehe (durch Tod oder Scheidung) endigte auch die Schwägerschaft. Das talmudische Recht hat hieran im Wesentlichen festgehalten. Das römische Recht steht bezüglich der Quelle und des Aufhörens der Affinität auf demselben Standpunkte; doch braucht die Ehe nicht durch die Copula vollzogen zu sein, wenn nur der consensus und die traductio stattgefunden haben. Das griechisch-orientalische Kirchenrecht statuirt denselben Entstehungsgrund der Schwägerschaft wie das römische, kennt aber kein Aufhören dieses Verhältnisses durch Beendigung der Ehe. Auch sonst weicht das Recht der orientalischen Kirche betreffs der affinitas von dem der römischen ab. Dasselbe unterscheidet bei der affinitas eine *ἀγγιστεία ἐκ διαγελας*, welche aus der Verbindung von zwei Familien entsteht und nur eine einzige Ehe voraussetzt, und eine *ἀγγιστεία ἐκ τρυφειας*, welche durch zwei verschiedene Ehen zwischen drei Familienkreisen begründet wird. Das Verhältniß der erstern Art wurde mit der Zeit auch auf die wechselseitigen Blutsverwandten der beiden Ehegatten ausgedehnt, so daß die Blutsverwandten des Mannes und der Frau unter einander verschwägert waren. Dieses Verhältniß, welches nicht durch den Begriff der *τρυφεία* gegeben war, wurde als eine *οὐκ ἐστὶν* aufgefaßt, welche infolge der gültigen Ehe die Mitglieder zweier Familien an einander knüpfte und in dieser Beziehung durch gesetzliche Bestimmungen des kirchlichen und bürgerlichen Rechtes geregelt wurde. So besteht, wenn auch gegen das Princip: *affines inter se non sunt affines*, so doch aus Achtung für die nächsten Verschwägerten das Schwägerverhältniß zwischen den Eltern der Ehegatten und zwischen dem Vater des einen und dem Bruder des andern Ehegatten; dann zwischen der Mutter des einen Ehegatten und der Schwester des andern Ehegatten, ferner zwischen dem Bruder des einen Ehegatten und der Schwester des andern Ehegatten. Es erstreckt sich dieses Ehehinderniß zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten bis auf den fünften Grad hinaus; im sechsten und siebenten Grade wäre die Ehe nur dann unerlaubt, wenn eine Vermischung der verwandtschaftlichen Bezeichnungen eintreten würde. Der hier angewandte Grundsatz, nach welchem die Möglichkeit der Namenvermengung die Ursache des Ehehindernisses bildet, gilt auch für das dem *secundum genus* (f. u. II, 3) der römischen Kirche ähnliche Ehehinderniß der *τρυφεία*. Die Kirche hat aber dieses Hinderniß auf jene Ehen beschränkt, welche schon nach dem römischen und dem byzantinischen Rechte verboten waren, nämlich auf die